

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA070068 vom 25. März 2008

Zh Kassationsgericht, 2008-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA070068](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA070068)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA070068 du 25 mars 2008

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA070068 del 25 marzo 2008

## Erwägungen

### E. 1

A.,

### E. 2

B.,

### E. 3

C.,

### E. 4

D.

### E. 5

Die Beklagten 4-5 legten mit Eingabe vom 15. Mai 2007 gegen den ober- gerichtlichen Beschluss ebenfalls (rechtzeitig) kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ein, mit welcher sie den Hauptantrag auf Aufhebung des angefochtenen Ent- scheidings stellen (vgl. KG act. 14/1 S. 2). Die Vorinstanz verzichtete am 22. Mai 2007 auf Vernehmlassung (vgl. KG act. 14/6). Die den Beklagten 4-5 auferlegte Kautions von je Fr. 15'000.– wurde innert Frist geleistet (vgl. KG act. 14/8). In ihrer Beschwerdeantwort vom 21. Juni 2007 verlangt die Beschwerdegegnerin die Ab- weisung der Nichtigkeitsbeschwerde, soweit darauf einzutreten sei (vgl. KG act. 14/9 S. 2). Mit Präsidialverfügung vom 22. Juni 2007 wurde die Beschwerde- antwort den Beklagten 4-5 zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. KG act. 14/10).

### E. 6

Die Beschwerdeführer werfen der Vorinstanz weiter eine Verletzung der Begründungspflicht vor (vgl. KG act. 1 S. 11-13, Ziff. 19-26). Konkret machen sie geltend, die Vorinstanz habe die rechtlichen Einwände der Beschwerdeführer in E. 9.2 und 9.6 ihres Entscheids wohl gehört und als nicht stichhaltig verworfen, hingegen liesse sich der obergerichtlichen Begründung nicht ausreichend ent- nehmen, weshalb (aus welchen Gründen) sie die Argumentation als nicht über- zeugend angesehen habe. Damit sprechen die Beschwerdeführer aber die in Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG geregelte bundesrechtliche Begründungspflicht an, de- ren Verletzung mit der Zivilrechtsbeschwerde vor Bundesgericht geltend gemacht werden kann (§ 285 ZPO, vgl. vorstehend E. III/3/b/bb).

### E. 7

a) Die Beschwerdeführer bemängeln weiter eine Feststellung in E. 9.2 des angefochtenen Beschlusses (vgl. KG act. 2 S. 28-29). Das Obergericht be- jahte dort die Frage, ob die Eintragungsverweigerung des Verwaltungsrates der R.-B.-AG (d.h. der Beschwerdeführer) rechtswidrig im Sinne von Art. 754 Abs. 1 OR sei. Es erwog (u.a.), angesichts der

bundesgerichtlichen Vorgaben könnten die Beschwerdeführer sich einer Haftung jedenfalls nicht mit rechtlichen Argumenten entschlagen, und hielt Letzteren (u.a.) auch entgegen, dass sie sich nicht

- 19 - durch den Hinweis auf abweichende Rechtsauffassungen anderer gerichtlicher Instanzen zu entlasten vermöchten (vgl. bereits vorstehend E. III/1/b, 3. Abschnitt). Die Vorinstanz stellte darüber hinaus fest, bezüglich der von den Beschwerdeführern in diesem Zusammenhang herangezogenen Entscheide (Verfügung des Einzelrichters des Bezirks Bülach im summarischen Verfahren vom 16. April 1999 [BG act. 30/8] betreffend Sonderprüfung und den darauf hin ergangenen Rekursentscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Juli 1999 [BG act. 33/28]) sei immerhin zu sagen, dass diese Entscheide nicht aufgrund der gleichen Tatsachenbehauptungen ergangen seien wie das handelsgerichtliche Urteil und namentlich die Frage des Rechtsmissbrauchs dort nur am Rande gestreift worden sei (vgl. KG act. 2 S. 29) b) Die Beschwerdeführer rügen die eben angeführten Feststellungen des angefochtenen Entscheids als nicht nachvollziehbar, aktenwidrig und willkürlich. Zur Begründung zitieren sie eine Passage aus dem erstinstanzlichen Urteil vom 27. Februar 2006 (OG act. 129 S. 10f., E. 11) und erklären, das Bezirksgericht Zürich habe sich dort zur Frage geäußert, ob die Entscheide des Einzelrichters des Bezirks Bülach sowie des Obergerichts des Kantons Zürich (als Rekursinstanz) sich zumindest auf ähnliche Sachverhalte wie das Handelsgericht und das Bundesgericht in seinen nachmaligen Entscheiden im Eintragungsprozess stützten. Wie und weshalb das Obergericht im angefochtenen Entscheid zu einer gegenteiligen Auffassung gelange, sei nicht zu erkennen (vgl. KG act. 1 S. 13-16, Ziff. 27-31). c) Den Beschwerdeführern geht es offenbar zunächst um die obergerichtliche Feststellung im angefochtenen Entscheid, wonach die Entscheide des Einzelrichters des Bezirks Bülach sowie des Obergerichts des Kantons Zürich nicht aufgrund der gleichen Tatsachenbehauptungen ergangen seien wie das handelsgerichtliche und bundesgerichtliche Urteil. Dabei legen sie aber nicht ausreichend dar, worauf sie den behaupteten Nichtigkeitsgrund stützen und insbesondere führen sie nicht näher aus, weshalb sie den Nichtigkeitsgrund als erfüllt betrachten. Es genügt nicht, wenn die Beschwerdeführer lediglich die ihrer Ansicht nach massgebliche Passage des erstinstanzlichen Urteils vom 27. Februar 2006 zitie-

- 20 - ren (vgl. KG act. 1 S. 14 oben). Dort heisst es zwar, auch den Erwägungen im Entscheid des Einzelrichters des Bezirks Bülach und der II. Zivilkammer des Obergerichts lasse sich nicht entnehmen, dass im Vergleich zum Handelsgerichts- und Bundesgerichtsentscheid von relevanten Sachverhaltsunterschieden ausgegangen worden sei (OG act. 129 S. 11, E. 11). Die erste Instanz stellte aber nicht positiv und entgegen der vorinstanzlichen Erwägung fest, dass die Entscheide des Einzelrichters des Bezirks Bülach sowie des Obergerichts des Kantons Zürich aufgrund der gleichen Tatsachenbehauptungen ergangen seien. Auch räumte die erste Instanz im Rahmen der fraglichen Passage ein, dass der gesamte Sachverhalt, gestützt auf welchen die Entscheide des Bezirks Bülach sowie des Obergerichts des Kantons Zürich zu dieser Schlussfolgerung gekommen seien, im vorliegenden Verfahren nicht im Detail bekannt sei (OG act. 129 S. 11, E. 11). Inwiefern die behaupteten Nichtigkeitsgründe im Lichte dieser Erwägungen gegeben sein sollen, legen die Beschwerdeführer (wie gesagt) nicht argumentativ dar, und Entsprechendes ist auch nicht ersichtlich. Damit erweisen sich die Rügen als unbegründet, soweit auf die Beschwerde mit Blick auf die Begründungsanforderungen

überhaupt eingetreten werden kann (vgl. vorstehend E. III/3/c) und sich die Vorbringen nicht ohnehin in einer (appellatorischen) Kritik an der obergerichtlichen Anwendung von Bundesrecht (Art. 754 Abs. 1 OR) erschöpfen (vgl. § 285 ZPO). d) Im gleichen Zusammenhang bemängeln die Beschwerdeführer weiter die obergerichtliche Feststellung, wonach die Frage des Rechtsmissbrauchs in den Entscheiden des Einzelrichters des Bezirks Bülach sowie der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich "nur am Rande gestreift" worden sei. Dabei weisen sie darauf hin, dass sich der Einzelrichter des Bezirks Bülach auf nicht weniger als sechs Seiten mit der Frage der Rechtmässigkeit der Eintragungsverweigerung und eines allfälligen Rechtsmissbrauchs der R.-B.-AG auseinandergesetzt habe (vgl. KG act. 1 S. 14, Ziff. 30). Die Erwägungen des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirks Bülach zur Frage des Rechtsmissbrauchs beanspruchten rund eine Seite (vgl. BG act. 30/8 S. 15-16), wobei er – der Einzelrichter – vorweg anmerkte, dass er nur

- 21 - "kurz" darauf eintreten wolle (vgl. a.a.O., S. 15). Inwiefern die Feststellung im angefochtenen Entscheid, die Frage des Rechtsmissbrauchs sei dort nur am Rande gestreift worden, vor diesem Hintergrund willkürlich oder gar aktenwidrig sei, wird in der Beschwerde nicht weiter ausgeführt und ist auch nicht ersichtlich. Somit erweist sich die Rüge als unbegründet, soweit auch hier auf die Beschwerde mit Blick auf die Begründungsanforderungen überhaupt eingetreten werden kann (vgl. vorstehend E. III/3/c) und sich die Vorbringen nicht ohnehin in einer (appellatorischen) Kritik an der obergerichtlichen Anwendung von Bundesrecht (Art. 754 Abs. 1 OR, Art. 2 Abs. 2 ZGB) erschöpfen (vgl. § 285 ZPO). e) Ebenfalls im gleichen Sachzusammenhang rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung der richterlichen Fragepflicht nach § 55 ZPO. Sie vertreten die Auffassung, dass die Vorinstanz ihnen hätte Gelegenheit geben müssen, ihre Vorbringen klarzustellen, nachdem sie (die Beschwerdeführer) sich auf früher ergangene Entscheide in Sachen der hier auftretenden Beschwerdegegnerin gegen die R.-B.-AG berufen hatten. Statt dessen sei die Vorinstanz unangänglich und unter Verletzung des rechtlichen Gehörs einfach "darüber" (über die Entscheide) hinweggegangen (vgl. KG act. 1 S. 16, Ziff. 32). Die Rüge erweist sich als zu wenig substantiiert. Die Beschwerdeführer legen nicht, dass bzw. inwiefern die von ihnen gemachten Vorbringen unklar, unvollständig oder unbestimmt geblieben seien und dass die Vorinstanz sich in Verletzung der richterlichen Fragepflicht zu ihrem Nachteil darüber hinweggesetzt habe. Auch führen sie nicht näher aus, dass bzw. inwiefern es bei der damaligen Aktenlage – sämtliche Entscheide, in welchen die verschiedenen Gerichtsinstanzen den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs unterschiedlich beurteilten, waren aktenkundig – "unangänglich" gewesen sein soll, über die entsprechenden Entscheide einfach "hinwegzugehen". Der Umstand allein, dass ein zweitinstanzliches Gericht in Abweichung von der erstinstanzlichen Beurteilung eine Rechtsauffassung einer anderen gerichtlichen Instanz nicht teilt, stellt jedenfalls keine Verletzung der richterlichen Fragepflicht nach § 55 ZPO dar und gibt auch mit Blick auf den Gehörsanspruch grundsätzlich nicht zu Weiterungen Anlass (vgl. FRANK/STRÄULI/MESSMER, a.a.O., N 6 zu § 55 und N 15 zu § 56, m.w.H.). Insofern scheidet der

- 22 - Nachweis eines Nichtigkeitsgrundes, soweit auf diesen Beschwerdepunkt überhaupt eingetreten werden kann (vgl. vorstehend E. III/3/c).

## E. 8

Weiter rügen die Beschwerdeführer die vorinstanzlichen Erwägungen auf S. 36 des angefochtenen Beschlusses als willkürlich und/oder aktenwidrig (vgl. KG act. 1 S. 16-17, Ziff. 33-36). Der Sache nach berufen sie sich aber nicht auf eine tatsächliche Annahme im Sinne von § 281 Ziff. 2 ZPO, sondern machen geltend, dass die Vorinstanz im fraglichen Kontext die rechtlichen Erwägungen im bundesgerichtlichen Urteil vom 5. März 2003 (BG act. 5/3 S. 16f., E. 5.2) unzutreffend interpretiert und daraus falsche rechtliche Schlussfolgerungen gezogen habe (vgl. insb. KG act. 1 S. 18, 1. Abschnitt a.E.). Das beschlägt aber die richtige Anwendung von Bundesrecht und kann im Verfahren der bundesrechtlichen Zivilrechtsbeschwerde vorgebracht werden (§ 285 ZPO). Gleich verhält es sich mit den Vorbringen in den daran anschliessenden Abschnitten der Beschwerdeschrift (vgl. KG act. 1 S. 18-21, Ziff. 37-41, S. 21-22, Ziff. 42). Bei der vorinstanzlichen Erwägung "Ihr Weg war riskant" (KG act. 2 S. 40, E. 9.7) handelt es sich nicht um eine tatsächliche Annahme im Sinne von § 281 Ziff. 2 ZPO, sondern um eine rechtliche Überlegung/Qualifizierung im Rahmen der Beurteilung des Verschuldens als Haftungsvoraussetzung nach Art. 754 OR. Weitere Vorbringen, welche sich nicht in einer (hier nicht zulässigen) rechtlichen Kritik erschöpfen bzw. die Geltendmachung eines kantonalrechtlichen Nichtigkeitsgrundes erkennen lassen, können den erwähnten Beschwerdestellen nicht entnommen werden.

#### **E. 9**

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die Beschwerdeführer keinen Nichtigkeitsgrund nachzuweisen vermochten. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde vom 14. Mai 2007 (KG act. 1), soweit darauf eingetreten werden kann. IV. Beschwerde vom 15. Mai 2007 (KG act. 14/1) 1. Die Nichtigkeitsbeschwerde vom 15. Mai 2007 (KG act. 14/1) stimmt inhaltlich weitestgehend mit der bereits behandelten Nichtigkeitsbeschwerde vom

#### **E. 14**

Mai 2007 (KG act. 1) überein. Die beiden Eingaben unterscheiden sich lediglich in ihrer äusseren Form (wie Zeilenabstand, Hervorhebungen, Nummerierung) und die wenigen inhaltlichen Unterschiede sind nicht entscheidrelevant. Es kann daher auf die entsprechenden Ausführungen unter E. III hiervor verwiesen werden (KG act. 1 S. 5-7, Ziff. 11 ≈ KG act. 14/1 S. 7-12, Ziff. 7-8, siehe E. III/4; KG act. 1 S. 8-10, Ziff. 12-17 ≈ KG act. 14/1 S. 12-15, Ziff. 9-14, siehe E. III/5; KG act. 1 S. 10, Ziff. 18 ≈ KG act. 14/1 S. 15-17, Ziff. 15-16, siehe E. III/5/c; KG act. 1 S. 11-13, Ziff. 19-26 ≈ KG act. 14/1 S. 17-21, Ziff. 17-24, siehe E. III/6; KG act. 1 S. 13-16, Ziff. 27-32 ≈ KG act. 14/1 S. 21-25, Ziff. 25-32, siehe E. III/7; KG act. 1 S. 16-17, Ziff. 33-36 ≈ KG act. 14/1 S. 25-27, Ziff. 33-37, siehe E. III/8; KG act. 1 S. 18-21, Ziff. 37-41 ≈ KG act. 14/1 S. 27-31, Ziff. 38-43, siehe E. III/8; KG act. 1 S. 21-27, Ziff. 42 ≈ KG act. 14/1 S. 31-33, Ziff. 45-46, siehe E. III/8). 2. Folglich ist auch die Beschwerde vom 15. Mai 2007 (KG act. 14/1) abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden konnte. V. 1. Die unterliegenden Beschwerdeführer werden im vorliegenden (vereinigten) Beschwerdeverfahren kosten- und entschädigungspflichtig (vgl. §§ 64 Abs. 2, 68 Abs. 1 ZPO). Dabei haben sie die ihnen aufzuerlegenden Kosten und Entschädigungen zu gleichen Teilen (d.h. je 1/5) zu tragen. Die Gerichtsgebühr für das vereinigte Beschwerdeverfahren bemisst sich nach der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 (vgl. § 19 GerGebVO), wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass die beiden Beschwerden einen praktisch identischen Inhalt aufweisen. Letzteres gilt auch für die Bemessung der

Prozessentschädigung an die Be- schwerdegegnerin. 2. Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um einen Zwischenent- scheid im Sinne von Art. 93 BGG. Demnach ist gegen ihn die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht.

- 24 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.